



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Hunde sind am häufigsten Opfer von Tierschutzdelikten

Seit 2004 führt die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) Buch über die Schweizer Tierschutzstrafpraxis. Die kantonalen Strafbehörden sind verpflichtet, sämtliche Entscheide zu Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zu melden. Die TIR analysiert das ihr zur Verfügung gestellte Fallmaterial und veröffentlicht die Ergebnisse jährlich in einem Bericht. Wie schon in den vergangenen Jahren waren auch 2009 Hunde die am meisten von Tierschutzwidrigkeiten betroffene Tierart.

Alexandra Spring und Michelle Richner (TIR)

Obwohl in der Schweiz mit gegen 500 000 Tieren fast dreimal weniger Hunde als Katzen gehalten werden, sind Bello und Co. dennoch weit häufiger Opfer von Tierschutzdelikten. 2008 ging es in fast der Hälfte (49 Prozent) sämtlicher dem BVET gemeldeten Verfahren wegen eines Verstosses gegen das Tierschutzgesetz (TSchG) um Hunde, was einem neuen Höchstwert entsprach. Katzen waren in gut 7 Prozent der Fälle betroffen. 2009 setzte sich dieser Trend fort: Zwar ist der Anteil der Hundefälle mit knapp 46 Prozent etwas rückläufig, dennoch führen die Hunde die Rangliste der am meisten betroffenen Tierart nach wie vor an. Katzen liegen mit 8 Prozent an dritter Stelle dicht hinter den Kleinsäugetern (Hamster, Kaninchen, Meerschweinchen etc.).

Die hohe Zahl von Tierschutzstraftaten an Hunden betrifft denn auch nicht nur Bagatelldelikte. Häufig han-

delt es sich um gravierende Gesetzesverstösse wie Misshandlungen oder Vernachlässigungen, die unter den Tierquälereitbestand im Sinne des Tierschutzgesetzes (Art. 26 TSchG) fallen. Eine Tiermisshandlung bedeutet ein schwer wiegendes Delikt, durch das den Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. Mit welcher Brutalität die Täter teilweise gegen Hunde vorgehen, zeigen folgende Fälle: Im Kanton Zug wurde ein Hundehalter verurteilt, weil er zur Erziehung seines Hundes ein elektrisierendes Halsband einsetzte, das zudem noch unangenehme akustische Signale von sich gab. Der Hund wurde verängstigt und durchnässt am Strassenrand aufgefunden. In Genf musste sich ein Täter verantworten, der seine American Staffordshire Terrier-Hündin mehrmals am Kopf schlug, sie regelmässig auf den Boden warf, kochendes Wasser über ihren Körper schüttete und sie während Stunden mit einem mit Whisky gefüllten Trinknapf im Badezimmer einsperrte. Als das Veterinäramt einschritt, war die

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen.

Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an:
leserforum@hundemagazin.ch

Hündin in einem dermassen schlechten Zustand, dass sie euthanasiert werden musste. Der Täter wurde mit einer bedingten Freiheitsstrafe von fünf Jahren bestraft. Zudem wurde ihm vom Veterinäramt ein zehnjähriges Tierhalteverbot auferlegt.

Ein typisches Beispiel der Vernachlässigung von Hunden ist das Zurücklassen im überhitzten Fahrzeug. Häufig ist Hundehaltenden nicht bewusst, dass die Temperatur in an der Sonne parkierten Autos in kurzer Zeit erheblich steigt, was für die sich im Fahrzeug befindenden Tiere schnell zur lebensbedrohlichen Situation werden kann, selbst wenn durch das Offenlassen schmaler Fensterspalten vermeintlich für Frischluftzufuhr gesorgt wird. Trotz der alljährlichen Aufklärungskampagnen von Tierschutzorganisationen wurden auch 2009 wiederum 22 entsprechende Fälle beurteilt.

Keine Tierquälerei im rechtlichen Sinne, sondern eine Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a TSchG stellt die mangelhafte Haltung von Hunden dar. Eine solche liegt vor, wenn es ein Halter entgegen seiner ihm durch das Gesetz auferlegten Pflicht unterlässt, ein unter seiner Obhut stehendes Tier angemessen zu nähren, zu pflegen und ihm die für sein Wohlergehen notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft zu gewähren. Im Kanton Solothurn wurde beispielsweise eine mangelhafte Haltung angenommen, weil der Halter seinen Hund während zweier Monate ohne Auslauf auf einem Balkon unterbrachte. Die Strafe belief sich auf 500 Franken. Im Kanton Zürich hat die urteilende Instanz eine Hundehalterin zu einer Busse von 300 Franken verurteilt, weil sie ihr Tier in einer mit Abfall überfüllten Wohnung hielt und ihm nicht die nötige Betreuung zukommen liess. Dies zeigte sich insbesondere in der mangelnden Fell-, Krallen- und Zahnpflege. Trotz Krankheitssymptomen wurde der Hund nicht einer tierärztlichen Untersuchung zugeführt. Er litt unter anderem an einem wässrigen Ausfluss der Nase und massiver Zahnsteinbildung mit entzündetem und eitrigem Zahnfleisch, zudem fehlten ihm einige Zähne.

Den grössten Anteil an Hundefällen stellte auch 2009 nicht eine an einem Hund begangene Tat, sondern die durch seine mangelhafte Beaufsichtigung verursachte

Gefährdung von Menschen oder Tieren dar. In diesen Fällen wurde das Tierschutzdelikt nicht am Hund selbst begangen, sondern erfüllt die vom Hund ausgehende Gefährdung den Tatbestand. Die hohe Gesamtzahl von Hundefällen ist deshalb zumindest etwas zu relativieren. Aus dem Fallmaterial ergeben sich folgende Beispiele: Im Kanton St. Gallen wurden einem Hundehalter 700 Franken Busse auferlegt, weil sein Hund dreimal entwischen und auf seinen Streifzügen 17 Kaninchen zu Tode beiszen konnte. Ein anderer Hundehalter wurde im Aargau mit einer Busse von 700 Franken bestraft, weil er seinen Hund auf dem nicht eingezäunten Grundstück frei umherlaufen liess, sodass dieser einen anderen Hund zu Tode biss.

Die komplette Auswertung der Tierschutzstrafpraxis 2009 sowie die Straffälle-Datenbank, in der mit Kriterien wie Tierart, Kanton, Straftatbestand oder interne Fallnummer etc. nach Entscheiden gesucht werden kann, finden Sie auf der Website der Stiftung für das Tier im Recht: www.tierimrecht.org; Banner: Tierschutzstraffälle. 🐾



Alexandra Spring,
juristische Mitarbeiterin
der TIR.



Michelle Richner,
juristische Mitarbeiterin
der TIR.



Dr. Gieri Bolliger,
Rechtsanwalt,
Geschäftsleiter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
 Postfach 2371, 8033 Zürich, Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
 Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
 TIER IM RECHT